

Elbe-Fläming-Kurier

Das gemeinsame Amtsblatt der Stadt Coswig (Anhalt)
und der Gemeinde Thießen



4. Jahrgang

Donnerstag, den 7. Januar 2010

Woche 1, Nummer 1



Foto: R. Preiß

- ANZEIGE -

DATA C

BEREITSCHAFTSDIENSTE Elbe-Fläming-Kurier

(für diese Angaben übernimmt die Redaktion keine Gewähr!)

Allgemeinmedizin

Notdienst im Bereich Coswig, Cobbelsdorf, Klieken, Buko, Düben, Köselitz, Möllensdorf, Senst, Wörpen und Zieko

Dienstzeit jeweils ab 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.

Vorwahl Coswig: 03 49 03

In eigener Sache: Auf Wunsch der Ärzte bei der Bekanntgabe der Notdienste wird ab 2009 nur noch die Telefonnummer des in Bereitschaft stehenden Arztes veröffentlicht!

Freitag, den 08.01.2010

Praxis: 6 33 64, Privat: 01 63/6 52 16 62

Samstag, den 09.01.2010

Praxis: 6 28 39, Privat: 6 28 39

Sonntag, den 10.01.2010

Praxis: 6 33 64, Privat: 01 63/6 52 16 62

Montag, den 11.01.2010

Praxis: 4 99 50, Privat: 01 72/3 80 89 82

Dienstag, den 12.01.2010

Praxis: 6 33 64, Privat: 01 63/6 52 16 62

Mittwoch, den 13.01.2010

Praxis: 6 85 28, Privat: 01 63/9 70 36 29

Donnerstag, den 14.01.2010

Praxis: 6 28 39, Privat: 6 28 39

Freitag, den 15.01.2010

Praxis: 4 99 50, Privat: 01 72/3 80 89 82

Samstag, den 16.01.2010

Praxis: 4 99 50, Privat: 01 72/3 80 89 82

Sonntag, den 17.01.2010

Praxis: 4 99 50, Privat: 01 72/3 80 89 82

Montag, den 18.01.2010

Praxis: 6 28 39, Privat: 6 28 39

Dienstag, den 19.01.2010

Praxis: 6 85 28, Privat: 6 83 82

Mittwoch, den 20.01.2010

Praxis: 6 22 00, Privat: 01 71/7 03 04 64

Donnerstag, den 21.01.2010

Praxis: 4 99 50, Privat: 01 72/3 80 89 82

Freitag, den 22.01.2010

Praxis: 6 20 30, Privat: 01 71/5 45 78 33

Bereitschaftsdienst der Zahnärzte

Notdienst für Coswig und Landgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft:

Der Bereitschaftsdienst ist an den folgenden Tagen in der Zeit von 9.00 - 11.00 Uhr in der eigenen Praxis erreichbar.

09./10. Januar 2010

Herr Zahnarzt Müller
Coswig (Anhalt), Schloßstr. 11
Tel.: 03 49 03/6 40 73

16./17. Januar 2010

Herr Zahnarzt Paasch
Coswig (Anhalt), Berliner Str. 19
Tel.: 03 49 03/6 34 30

Notdienste der Apotheken in dringenden Notfällen und bei Notrezepten

**Not-Dienstplan der Apotheken für den Bereich Coswig (Anhalt)
Vorwahl Wittenberg: 0 34 91**

Freitag, 08.01.2010

Elbauen-Apotheke, Thomas-Müntzer-Str. 2, Lutherstadt Wittenberg-Pratau, Tel.: 45 07 01

Samstag, 09.01.2010

Robert-Koch-Apotheke, Str. d. Befreiung 52, Lutherstadt Wittenberg, Tel.: 88 11 49

Sonntag, 10.01.2010

Friederiken-Apotheke, Friederikenstr. 19, Coswig (Anhalt), Tel.: 6 43 38

Montag, 11.01.2010

Stadt-Apotheke, Am Markt 5, Coswig (Anhalt), Tel.: 47 49 11

Dienstag, 12.01.2010

Melanchthon-Apotheke, Dessauer Str. 166, Lutherstadt Wittenberg-Piesteritz, Tel.: 66 20 89

Mittwoch, 13.01.2010

Herz-Apotheke, Lutherstadt Wittenberg-West, Dessauer Str. 48, Tel.: 66 23 87

Donnerstag, 14.01.2010

Elbe-Apotheke, Lutherstadt Wittenberg-Piesteritz, Am Elbufer 30, Tel.: 61 25 32

Freitag, 15.01.2010

J.-Friedr.-Böttger-Apotheke, Lutherstr. 51, Lutherstadt Wittenberg, Tel.: 40 28 61

Samstag, 16.01.2010

Robert-Koch-Apotheke, Str. d. Befreiung 52, Lutherstadt Wittenberg, Tel.: 88 11 49

Sonntag, 17.01.2010

Akazien-Apotheke, Dessauer Str. 65, Lutherstadt Wittenberg-Piesteritz, Tel.: 61 07 48

Montag, 18.01.2010

Galenos-Apotheke, Annendorferstr. 15, Lutherstadt Wittenberg, Tel.: 44 25 84

Dienstag, 19.01.2010

Stern-Apotheke, Sternstr. 89, Lutherstadt Wittenberg, Tel.: 40 15 56

Mittwoch, 20.01.2010

Apotheke am Collegienhof, Collegienstr. 74, Lutherstadt Wittenberg, Tel.: 4 96 90

Donnerstag, 21.01.2010

Friederiken-Apotheke, Coswig (Anhalt), Friederikenstr. 19, Tel.: 6 43 38

Freitag, 22.01.2010

Kreisel-Apotheke, Sternstr. 28, Lutherstadt Wittenberg, Tel.: 43 77 54

Allgemeinmedizin

Notdienst im Bereich Jeber-Bergfrieden, Bräsen, Hundeluft, Ragösen, Stackelitz, Serno und Thießen

Dienstzeit von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr des folgenden Tages

Hinweis in eigener Sache

Die Ärzte, welche an den Roßlauer Bereitschaftsdiensten teilnehmen, sind nur noch unter der Nummer der Einsatzleitstelle Dessau-Roßlau zu erreichen, über welche der Name und die Telefonnummer des Dienst habenden Arztes zu erfragen ist.

Einsatzleitstelle Dessau: 03 40/8 50 50 40

Die Redaktion

Beerdigungsinstitute

Antea Bestattungen

Tag und Nacht dienstbereit, auch an Sonn- und Feiertagen
Tel.: 03 49 03/6 22 93

06869 Coswig (Anhalt), Wittenberger Straße 73
(Eingang Friedhof)

Beerdigungsinstitut Kossack

Tag und Nacht dienstbereit, auch an Sonn- und Feiertagen
Roßlau, Berliner Straße 44, Tel.: 03 49 01/89 50
Coswig/Anh., Lärchenstraße 8, Tel.: 03 49 03/6 29 96

Stadtwerke Coswig (Anhalt)

Die Erreichbarkeit des Bereitschaftsdienstes im Stadtgebiet in der Stadt Coswig (Anhalt) und in den Ortsteilen ist wie folgt geregelt:

Bei Gefahren und zur Gefahrenabwehr ist prinzipiell die Einsatzleitstelle des Landkreises Wittenberg unter der Tel. Nr.: 0 34 91/1 92 22 zu informieren. Bei Störungen und Havarien bei der Trinkwasserversorgung in der Stadt Coswig (Anhalt) und den Ortsteilen Zieko, Düben, Buko, Klieken, Buro sowie bei Störungen und Havarien bei der Fernwärmeversorgung im Wohngebiet Beethovenring und im kommunalen Bereich der Stadt Coswig (Anhalt) ist der Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Coswig (Anhalt) werktags in der Zeit von 16.00 Uhr bis 07.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen unter der Tel. Nr.: 01 51/14 50 40 80 zu benachrichtigen.

Abwasserverband Coswig (Anhalt)

Bei Stör- und Havariefällen der Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet Coswig (Anhalt), Stadt Coswig (Anhalt), Ortschaft Wörpen mit Ortsteil Wahlsdorf, Ortschaft Zieko, Gemeinden Buko, Cobbelsdorf/Pülzig, Düben, Griebö, Klieken/OT Buro, Köselitz, Möllensdorf und Senst ist zu den Geschäftszeiten - werktags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr der Abwasserverband Coswig (Anhalt) unter der Ruf-Nr. 03 49 03/52 30 und außerhalb der Geschäftszeiten werktags von 16.00 bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen der Bereitschaftsdienst des Abwasserverbandes Coswig (Anhalt) unter der Tel.Nr.: 01 73/ 8 62 56 59 erreichbar.

Abwasser- und Wasserzweckverband Elbe-Fläming

Puschkinpromenade 4,
Telefon: 0 39 23/6 10 40, Telefax: 0 39 23/61 04 88
Havariendienst Abwasser: Tel.: 0 39 23/48 56 77
Havarie Trinkwasser: 03 91/8 50 48 00
von 7.00 - 17.00 Uhr, Tel.: 0 39 23/6 26 09,
von 17.00 - 7.00 Uhr, Tel.: 03 91/8 50 48 00

Bereitschaftsdienst Elektro

Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) und Umgebung
Fa. Elektro-Knichal, 24 Std.-Notdienst: 01 75/1 50 26 23

Spruch der Woche

Es hängt von dir selbst ab, ob du das neue Jahr als Bremse oder als Motor benutzen willst.

Henry Ford

Die nächste Ausgabe
erscheint am

Donnerstag, dem 21. Januar 2010

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist

Montag, der 11. Januar 2010

Elbe-Fläming-Kurier



- Herausgeber, Druck und Verlag:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0,
Telefax: (03535) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (03535) 4 89-1 55

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Stadtverwaltung Coswig (Anhalt), Am Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)
Ansprechpartner:
Frau Preiß, Tel. 03 49 03/6 10 72, Fax 03 49 03/6 10 58;
E-Mail: j.preiss@coswig-online.de

- Verantwortlich für den Anzeigenteil:
VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

- Anzeigenannahme/Beilagen:
Frau Smykalla, Tel.: 03 42 02/34 10 42, Fax: 03 42 02/5 15 06
Funk: 01 71/4 14 40 18

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM



Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin

Rita Smykalla

berät Sie gern.

Telefon: 03 42 02/ 3 4 1 0 4 2

Telefax: 03 42 02/ 5 15 06

Funk: 01 71/4 14 40 18

rita.smykalla@wittich-herzberg.de



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Thießen

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

| | |
|---|---------|
| · Beschlussübersicht der 4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 10.12.2009 | Seite 4 |
| · Beschluss COS-BV-112/2009 | Seite 4 |
| · Beschluss 140/2009 des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 10.12.2009 | Seite 7 |
| · Sitzung des Hauptausschusses am 19.01.2010 | Seite 8 |
| · Bekanntmachung über die vereinfachte Umlegung für das Gebiet „An der Rossel“, OT Grochewitz | Seite 8 |
| · Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Thießen | Seite 8 |

Coswig (Anhalt)

Beschlussübersicht der 4. Sitzung des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt)

vom 10.12.2009

Beschluss

COS-BV-134/2009

Ausscheiden eines Mitgliedes des Ortschaftsrates aus dem Ortschaftsrat Serno

Abstimmungsergebnis

Ja 25, Nein 0, Enthaltung 0, Befangen 0

Beschluss

COS-BV-112/2009

Gebührenkalkulation zur Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Coswig (Anhalt)

Abstimmungsergebnis

Ja 26, Nein 0, Enthaltung 0, Befangen 0

Beschluss

COS-BV-111/2009

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Coswig (Anhalt) (Verwaltungskostensatzung)

Abstimmungsergebnis

Ja 26, Nein 0, Enthaltung 0, Befangen 0

Beschluss

COS-BV-044/1997/1

1. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Coswig (Anhalt)

Abstimmungsergebnis

Ja 26, Nein 0, Enthaltung 0, Befangen 0

Beschluss

COS-BV-204/2004/3

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt)

Abstimmungsergebnis

Ja 26, Nein 0, Enthaltung 0, Befangen 0

Beschluss

COS-BV-125/2009

Bebauungsplan Nr. 1 „Forellenhof Möllensdorf“, Stadt Coswig (Anhalt), Ortschaft Möllensdorf

Abwägungsbeschluss

Abstimmungsergebnis

Ja 26, Nein 0, Enthaltung 0, Befangen 0

Beschluss

COS-BV-126/2009

Bebauungsplan Nr. 1 „Forellenhof Möllensdorf“, Stadt Coswig (Anhalt), Ortschaft Möllensdorf

Satzungsbeschluss

Abstimmungsergebnis

Ja 26, Nein 0, Enthaltung 0, Befangen 0

Beschluss

COS-BV-136/2009

Anhörung zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes für das Land Sachsen-Anhalt 2010 einschließlich Umweltbericht

Abstimmungsergebnis

Ja 25, Nein 0, Enthaltung 1, Befangen 0

Beschluss

COS-BV-137/2009

2. Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Coswig (Anhalt)

Abstimmungsergebnis

Ja 26, Nein 0, Enthaltung 0, Befangen 0

Beschluss

COS-BV-140/2009

Feststellung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2008 des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) und Entlastung des Betriebsleiters

Abstimmungsergebnis

Ja 25, Nein 0, Enthaltung 1, Befangen 0

Beschluss

COS-BV-106/2009

Einrichtung von Freitischen in den städtischen Schulen zurückgezogen

Beschluss

COS-BV-153/2009

Satzung der Denkmalstiftung der Stadt Coswig (Anhalt) als Filialstiftung - Aufbaustiftung der Deutschen Stiftung Denkmalschutz

Abstimmungsergebnis

Ja 25, Nein 0, Enthaltung 1, Befangen 0

Beschluss COS-BV-112/2009 des Stadtrates der Stadt Coswig (Anhalt) vom 10.12.2009

Gebührenkalkulation zur Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Coswig (Anhalt)

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die Gebührenkalkulation zur Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Coswig (Anhalt).

Hatton

Vorsitzender des Stadtrates

Berlin

Bürgermeisterin

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Coswig (Anhalt) (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) am 10.12.2009 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden: Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Kosten - Kostentarif

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen anhand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 26 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 26 bis 422 Euro.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit
3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.,
6. Maßnahmen der Amtshilfe.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6

Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Telegraf-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche.
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren.
5. Bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten.
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschließlich Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7**Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8**Entstehung der Kostenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9**Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

(1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10**Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11**Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Coswig (Anhalt), den 10.12.2009

Berlin

Bürgermeisterin

Im Original unterzeichnet und gesiegelt

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Coswig (Anhalt)

Gebühren sind zu erheben, soweit nicht andere Rechtsvorschriften besondere Beiträge bestimmen. Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht.

1. **Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen**

| | | |
|-----------|--|------------------|
| 1.1. | Abschriften je angefangene Seite im Format A4 | 10,00 € |
| | Schriftstücke in fremder Sprache | 20,00 € |
| 1.2. | Durchschriften und Kopien im Format A4 | 0,30 € |
| | im Format A3 | 0,60 € |
| | im Format A2 | 2,00 € |
| | im Format A1 | 3,40 € |
| | im Format A0 | 6,80 € |
| | Farbkopie A4 | 3,40 € |
| 1.3. | Kopien mit Büro-Druckgeräten/Risograf in jedem Format bis A4 (Mind. 100 Vervielfältigungen) | 0,10 € |
| 2. | Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse | |
| 2.1. | Beglaubigungen von Unterschriften | 3,40 € |
| 22 | Beglaubigung von Abschriften, Kopien und anderen Vervielfältigungen der Erstaufbereitung | 5,45 € |
| | je Durchschrift | 2,00 € |
| 2.3. | Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen | 20,00 - 40,00 € |
| 3. | Akteneinsicht, Auskünfte, Genehmigungen | |
| 3.1. | beaufsichtigte Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, | 10,00 - 40,00 € |
| 3.2. | unbeaufsichtigte Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühr vorgesehen ist | 6,80 € |
| 3.3. | Schriftliche Auskünfte aus Akten, Register, Karteien, Konten und dergleichen | 10,00 - 40,00 € |
| 3.4. | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (Ausnahme sind Rechtsbehelfsbelehrungen) | 10,00 - 40,00 € |
| 4. | Steuern, Finanzen | |
| 4.1. | Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Halbjahr | 6,80 € |
| 4.2. | Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen | 6,80 € |
| 4.3. | Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken | 3,40 € |
| 4.4. | Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre | 10,00 - 40,00 € |
| 5. | Bauverwaltung, Liegenschaften | |
| 5.1. | Mindestgebühr für die Ausgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen | 10,00 € |
| | + Gebühr für Kopien | |
| 5.2. | Kopie in den Größen A4 - A1, die aus mehreren Plänen zusammengefügt werden muss | 10,00 - 40,00 € |
| 5.3. | Zustimmungen, Stellungnahmen für baugenehmigungsfreie Werbenlagen | 21,00 - 43,00 € |
| 5.4. | für Anträge auf Veränderungen kommunaler öffentlicher Flächen (z. B. Anlegen einer Grundstückseinfahrt) | 21,00 - 64,00 € |
| 5.5. | Auszug aus Grundstücksakten | 10,00 - 20,00 € |
| 5.6. | Vorrangearäumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen | 32,00 € |
| 5.7. | Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter | 32,00 € |
| 5.8. | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) | |
| | nach § 26 Abs. 1 Satz 3 BauGB | 32,00 € |
| 6. | Archiv | |
| 6.1. | familiengeschichtliche Auskünfte für Privatpersonen | 10,00 - 327,00 € |
| 6.2. | Benutzung des Archivs | 10,00 - 40,00 € |

- 7. Rechtsbehelfe**
Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widerspruch Dritter
26,00 - 422,00 €
- 8. Faxgebühren** **1,30 €**
- 9. Namensgebung** **32,00 €**
- 10. Verwaltungstätigkeit, die nach Art und Umfang im Kostentarif nicht näher bestimmt wurden** **10,00 - 40,00 €**

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 den Beschluss 140/2009

„Feststellung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2008 des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) und Entlastung des Betriebsleiters“ beschlossen.

Beschluss:

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2008 des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) fest und erteilt dem Betriebsleiter Entlastung.

Das ausgewiesene Ergebnis in Höhe von 31.479,43 € wird wie folgt behandelt:

- Tilgung des Verlustvortrages: 31.479,43 €

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 ist zu veröffentlichen.

*Hatton Berlin
Vorsitzender des Stadtrates Bürgermeisterin
Im Original unterschrieben.*

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Coswig (Anhalt), Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt), Coswig (Anhalt), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 Abs. 1 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Entartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beur-

teilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Magdeburg, den 7. September 2009
WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Peter Nuretinoff
Wirtschaftsprüfer



Reinhard Wilbig
Wirtschaftsprüfer



Landkreis Wittenberg
Rechnungsprüfungsamt

Feststellungsvermerk

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 7. September 2009 abgeschlossener Prüfung durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 Beauftragten

**WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

**Niederlassung Magdeburg
die Buchführung und der Jahresabschluss der
Stadtwerke Coswig (Anhalt),
Eigenbetrieb der Stadt Coswig (Anhalt)**

den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Lutherstadt Wittenberg, den 29. Oktober 2009



Schröder
Amtsleiterin

Angaben in den Beschlüssen über

- 1. die Feststellung des Jahresabschlusses 2008**
- 2. die Verwendung des Jahresgewinns/
die Behandlung des Jahresverlustes
- in Euro -**

| | |
|---|---------------|
| 1. Feststellung des Jahresabschlusses | |
| 1.1. Bilanzsumme | 10.864.351,66 |
| 1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf | |
| - das Anlagevermögen ¹⁾ | 10.273.215,27 |
| - auf das Umlaufvermögen ²⁾ | 584.835,76 |
| - Rechnungsabgrenzungsposten ³⁾ | 6.300,63 |

| | | |
|-----------|--|--------------|
| 1.1.2. | davon entfallen auf der Passivseite auf | |
| | - das Eigenkapital ⁴⁾ | 2.863.042,34 |
| | - Sonderposten f. Zuschüsse zum Anlagevermögen ⁵⁾ | 304.504,03 |
| | - die empfangenen Ertragszuschüsse ⁶⁾ | 581.971,29 |
| | - die Rückstellungen ⁷⁾ | 69.645,96 |
| | - die Verbindlichkeiten ⁸⁾ | 7.045.188,04 |
| 1.2. | Jahresgewinn ⁹⁾ | 31.479,43 |
| 1.2.1. | Summe der Erträge ¹⁰⁾ | 2.619.482,11 |
| 1.2.2. | Summe der Aufwendungen ¹¹⁾ | 2.588.002,68 |
| 2. | Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes | |
| 2.1. | bei einem Jahresgewinn: | |
| | a) zur Tilgung des Verlustvortrages | 31.479,43 |
| | b) zur Einstellung der Rücklagen | - |
| | c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers | - |
| | d) auf neue Rechnung vorzutragen | - |
| 2.2. | bei einem Jahresverlust: | |
| | a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag/Rücklagen | - |
| | b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers | - |
| | c) auf neue Rechnung vorzutragen | - |
| | d) Sonderregelung: Entnahme aus der Rücklage: | - |

1) Posten A der Aktivseite der Bilanz

2) Posten B der Aktivseite der Bilanz

3) Posten C der Aktivseite der Bilanz

4) Posten A der Passivseite der Bilanz

5) Posten B der Passivseite der Bilanz

6) Posten C der Passivseite der Bilanz

7) Posten D der Passivseite der Bilanz

8) Posten E der Passivseite der Bilanz

9) Nicht Zutreffendes streichen

10) Posten 1 bis 3, 8 der GuV-Rechnung

11) Posten 4 bis 7, 9, 11 der GuV-Rechnung

Sitzung des Hauptausschusses

Die 4. Sitzung des Hauptausschusses findet am **Dienstag, dem 19.01.2010, 18:30 Uhr, im Ratssaal, Am Markt 1,** statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit. Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Hinweis auf den § 31 GO LSA „Mitwirkungsverbot“ zu Tagesordnungspunkten dieser Sitzung
- 3 Bestätigung der Niederschrift der 3. Sitzung des Hauptausschusses vom 25.11.2009
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sondersitzung des Hauptausschusses vom 10.12.2009
- 5 Genehmigung der Niederschrift der 4. Sitzung des Stadtrates vom 10.12.2009
- 6 Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse der nichtöffentlichen Beschlüsse aus der letzten Sitzung des Hauptausschusses gemäß § 50 (2) GO LSA
- 7 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Niederschrift der 3. Sitzung des Hauptausschusses vom 25.11.2009
- 2 Genehmigung der Niederschrift der 4. Sitzung des Stadtrates vom 10.12.2009
- 3 Grundstücksangelegenheit
- 4 Anfragen und Mitteilungen

Herstellung der Öffentlichkeit

Schließung der Sitzung.

Berlin

Bürgermeisterin

Bekanntmachung

über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung für das Gebiet „An der Rossel“ in Coswig, OT Grochewitz

Der am 06.11.2009 gefasste Beschluss über die vereinfachte Umlegung nach dem Baugesetzbuch für das Gebiet

„An der Rossel“ in Coswig, OT Grochewitz

ist am 14.12.2009 unanfechtbar geworden. Von der Inkraftsetzung sind die folgenden bisherigen Grundstücke betroffen:

Gemarkung: Serno Flur: 6
 Alte Flurstücke: 53, 236/2, 234, 235, 233/2
 Neue Flurstücke: 299, 300, 301, 302

Mit der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein. Soweit sich aus dem Beschluss nichts anderes ergibt, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder zugewiesenen Grundstücksteilen lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Ausgetauschte und zugewiesene Grundstücke und Grundstücksteile werden Bestandteil des Grundstückes, dem sie zugewiesen werden. Dingliche Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugewiesenen Grundstücksteile.

Der Beschluss über die vereinfachte Umlegung kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs im Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats, vom Tage nach der Bekanntgabe an gerechnet, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau einzulegen oder dort zur Niederschrift zu erklären. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Dessau-Roßlau, den 21.12.2009

Im Auftrag



Rainer Warpakowski



Thießen

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Thießen (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Thießen am 16.12.2009 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten - im

eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden: Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Kosten - Kostentarif

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen anhand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3

Bemessungsgrundsätze

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zurzeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt oder

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 26 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 26 bis 422 Euro.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,

c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,

d) Nachweis der Bedürftigkeit

3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

6. Maßnahmen der Amtshilfe.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6

Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.

2. Telegraf-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche.

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.

4. Zeugen- und Sachverständigengebühren.

5. Bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten.

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften (einschließlich Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9**Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

(1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10**Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach der Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11**Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Thießen, den 16.12.2009

G. Lutze

Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Thießen

Gebühren sind zu erheben, soweit nicht andere Rechtsvorschriften besondere Beiträge bestimmen. Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht.

1. Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen

- | | | |
|------|---|---------|
| 1.1. | Abschriften je angefangene Seite im Format A4 | 10,00 € |
| | Schriftstücke in fremder Sprache | 20,00 € |
| 1.2. | Durchschriften und Kopien im Format A4 | 0,30 € |
| | im Format A3 | 0,60 € |
| | im Format A2 | 2,00 € |
| | im Format A1 | 3,40 € |
| | im Format A0 | 6,80 € |
| | Farbkopie A4 | 3,40 € |
| 1.3. | Kopien mit Büro-Druckgeräten/Risograf in jedem Format bis A4 (Mind. 100 Vervielfältigungen) | 0,10 € |

2. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse

- | | | |
|------|---|------------------|
| 2.1. | Beglaubigungen von Unterschriften | 3,40 € |
| 2.2. | Beglaubigung von Abschriften, Kopien und anderen Vervielfältigungen der Erstaussfertigung je Durchschrift | 5,45 € 2,00 € |
| 2.3. | Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen | 20,00 - 40,00 € |

3. Akteneinsicht, Auskünfte, Genehmigungen

- | | | |
|------|--|-----------------|
| 3.1. | beaufsichtigte Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, | 10,00 - 40,00 € |
| 3.2. | unbeaufsichtigte Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühr vorgesehen ist | 6,80 € |
| 3.3. | Schriftliche Auskünfte aus Akten, Register, Karteien, Konten und dergleichen | 10,00 - 40,00 € |
| 3.4. | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (Ausnahme sind Rechtsbehelfsbelehrungen) | 10,00 - 40,00 € |

4. Steuern, Finanzen

- | | | |
|------|--|-----------------|
| 4.1. | Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Halbjahr | 6,80 € |
| 4.2. | Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen | 6,80 € |
| 4.3. | Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken | 3,40 € |
| 4.4. | Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre | 10,00 - 40,00 € |

5. Bauverwaltung, Liegenschaften

- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| 5.1. | Mindestgebühr für die Ausgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen | 10,00 € + Gebühr für Kopien |
| 5.2. | Kopie in den Größen A4 - A1, die aus mehreren Plänen zusammengefügt werden muss | 10,00 - 40,00 € |
| 5.3. | Zustimmungen, Stellungnahmen für baugenehmigungsfreie Werbenlagen | 21,00 - 43,00 € |
| 5.4. | für Anträge auf Veränderungen kommunaler öffentlicher Flächen (z. B. Anlegen einer Grundstückseinfahrt) | 21,00 - 64,00 € |
| 5.5. | Auszug aus Grundstücksakten | 10,00 - 20,00 € |
| 5.6. | Vorrangearäumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen | 32,00 € |
| 5.7. | Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter | 32,00 € |
| 5.8. | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 26 Abs. 1 Satz 3 BauGB | 32,00 € |

6. Archiv

- | | | |
|------|---|------------------|
| 6.1. | familiengeschichtliche Auskünfte für Privatpersonen | 10,00 - 327,00 € |
| 6.2. | Benutzung des Archivs | 10,00 - 40,00 € |

7. Rechtsbehelfe

- | | | |
|----|---|------------------|
| 7. | Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widerspruch Dritter | 26,00 - 422,00 € |
|----|---|------------------|

8. Faxgebühren

- | | | |
|----|-------------|--------|
| 8. | Faxgebühren | 1,30 € |
|----|-------------|--------|

9. Namensgebung

- | | | |
|----|--------------|---------|
| 9. | Namensgebung | 32,00 € |
|----|--------------|---------|

10. Verwaltungstätigkeit, die nach Art und Umfang im Kostentarif nicht näher bestimmt wurden

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 10. | Verwaltungstätigkeit, die nach Art und Umfang im Kostentarif nicht näher bestimmt wurden | 10,00 - 40,00 € |
|-----|--|-----------------|
- **Arbeitshilfe:** Vergleich zum Kostentarif der Verwaltungskostensatzung der VG Coswig (Anhalt) vom 11.05.2005

Lokale Nachrichten der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Thießen

Mitteilungen aus dem Rathaus

Bericht über die 4. Sitzung des Stadtrates am 10.12.2009

Nach der Eröffnung der Sitzung und der Begrüßung der Anwesenden wurden die fristgemäße Einladung, die ordentliche Bekanntmachung sowie die Beschlussfähigkeit festgestellt. Da zwei Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren den heutigen Termin nicht wahrnehmen konnten und die zusätzliche Aufnahme der Beschlussvorlage zum Aufbau einer Filialstiftung der Deutschen Stiftung Denkmalschutz in Coswig (Anhalt) notwendig sei, machte der Vorsitzende auf die geänderte Tagesordnung aufmerksam und begründete dies. Der Stadtrat bestätigte darauf die geänderte Tagesordnung. Anschließend wies der Vorsitzende auf § 31 GO LSA und somit auf das Mitwirkungsverbot hin. Die Niederschrift der 3. Sitzung des Stadtrates wurde ohne Änderungen bestätigt. Danach übergab der Vorsitzende der Bürgermeisterin das Wort zum Verlesen des Berichtes über die Arbeit der Verwaltung. Dieser Bericht wird in Kürze auf der Internetseite der Stadt Coswig (Anhalt) zu lesen sein (www.coswiganhalt.de). Interessierte Bürger erhalten einen Abdruck im Bürgerbüro der Stadt Coswig (Anhalt).

Zum Bericht der Bürgermeisterin gab es von den Stadträten keine Anfragen und auch in der Einwohnerfragestunde wurden keine Fragen gestellt.

Mit dem Beschluss 134/2009 wurde das Ausscheiden des Herrn Specht aus dem Ortschaftsrat Serno festgestellt.

Danach bat der Vorsitzende einzeln die Kameraden der Wehren nach vorne, damit die Bürgermeisterin ihnen die Urkunden für ihr Ehrenbeamtenverhältnis übergeben konnte. Der Vorsitzende nahm den Wehrleiter bzw. stellvertretenden Wehrleitern anschließend den Dienst ab.

Folgende Funktionen wurden vergeben:

Bestellung des stellvertretenden Wehrleiters Coswig (Anhalt)

Ingo Künne

Bestellung des Ortswehrleiters Jeber-Bergfrieden

Frank Dürre

Bestellung der stellv. Ortswehrleiterin Senst

Brigitte Schimmelpfennig

Übertragung der Wahrnehmung der Funktion des stellv. Ortswehrleiters Serno

Michael Hennig

Als 4. Vertreter in der Verbandsversammlung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming wurde, nachdem die Fraktionen der SPD und die des Bürgerblocks auf eine Besetzung verzichtet haben, durch die Fraktion Die Linke Stadtrat Krause und als Stellvertreter Stadtrat Nooke benannt. In der weiteren Tagesordnung beschloss der Stadtrat die Verwaltungskostensatzung der Stadt Coswig (Anhalt) inklusive der Kalkulation. Weiter wurden ohne Anfragen und Diskussionen einstimmig die 1. Änderungssatzung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Coswig (Anhalt), die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) sowie der Abwägungsbeschluss und der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 1 „Forellenhof Mölendorf“ beschlossen.

Zur Anhörung zum 2. Entwurf des Landesentwicklungsplanes erläuterte die Bürgermeisterin, dass die vorberatende Ausschusstätigkeit herausgearbeitet hat, dem Vorschlag der Verwaltung nicht zu folgen. Eine Ablehnung des Planes hätte zur Folge, dass auch das abgelehnt würde, was für die Stadt Coswig (Anhalt) positive Auswirkungen hat. Der Stadtrat einigte sich, dem Entwicklungsplan zuzustimmen und vielmehr auf die noch notwendigen Änderungen im Sinne der Stadt zu drängen. Unter TOP 20 stand anschließend die 2. Änderung der Friedhofsordnung auf der Tagesordnung. Einstimmig wurde diese beschlossen. Auch zur Feststellung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2008 der Stadtwerke Coswig (Anhalt) gab es keine Nachfragen. Dieser wurde festgestellt und der Betriebsleiter entlastet. Zur Beschlussvorlage „Einrichtung von Freitischen in den städtischen Schulen“ meldete sich die einreichende Fraktion Die Linke zu Wort. Der Fraktionsvorsitzende erläuterte, dass die Einrichtung von Freitischen in den Coswiger Schulen das Ziel der Beschlussvorlage sei. Recherchen haben aber nun ergeben, dass zu dieser Thematik Gerichtsurteile vorliegen, die feststellten, dass die Bereitstellung von Freitischen in besonderen Fällen eine Pflichtaufgabe des Schulträgers ist, eine Reglementierung festgelegter Fallkonstruktionen aber den individuellen Maßstäben nicht gerecht werden kann. Die Frage ist, wie damit umzugehen ist. Die Bürgermeisterin führte dazu aus, dass sie sich folgenden Handlungsrahmen vorstellt: Antragsteller für einen Freitisch können die Eltern, aber auch Lehrer oder Verwandte sein. Die Einzelfallprüfung erfolgt dann gemeinsam mit dem Schulträger, der Schulleitung und dem Klassenlehrer. Nach der Anhörung der Betroffenen wird dann die Entscheidung getroffen, ob ein Freitisch für einen Zeitraum von 3 Monaten gewährt wird. Eine erneute Antragstellung ist zulässig. Die Bürgermeisterin wies noch einmal darauf hin, dass „besondere Fälle“ laut Gerichtsurteil nicht allein auf den Empfang von Sozialleistungen abgestellt werden darf, sondern diese von zusätzlichen individuellen Faktoren gekennzeichnet sein müssen. Wichtig für dieses sensible Thema ist die absolute Diskretion und der Schutz der Familien. Sie schlug vor, einen Betrag für Freitische in den Haushalt der Stadt einzustellen und den Stadtrat regelmäßig zu informieren.

Die Fraktion Die Linke zog, aufgrund der vorgeschlagenen Vorgehensweise, ihren Beschlussvorschlag zurück und bat die anderen Fraktionen um Stellungnahme. Im Ganzen waren sich die Fraktionen des Stadtrates einig, so zu verfahren, wie es die Bürgermeisterin vorgeschlagen hat.

Die Satzung der Denkmalstiftung der Stadt Coswig (Anhalt) als Filialstiftung der Deutschen Stiftung Denkmalschutz wurde beschlossen.

Unter Anfragen, Anregungen und Mitteilungen stellte der Vorsitzende fest, dass nach 5 Monaten noch kein Resümee über die Tätigkeit des Stadtrates gehalten werden kann, aber er der Meinung sei, dass sich die Zusammenarbeit in den zahlreichen Ausschuss- und Stadtratssitzungen gut entwickelt hat. Dafür bedankte er sich bei den Stadträten, der Bürgermeisterin und den Mitarbeitern der Verwaltung. Für die Zukunft war er der Auffassung, keine Probleme sondern Aufgaben zu sehen, die gemeinsam gelöst werden müssen. Dabei steht die Weiterentwicklung der Stadt im Vordergrund.

Nachdem es auch unter Anfragen, Anregungen und Mitteilungen keine weiteren Wortmeldungen gab, beendete der Vorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung.

A. Hatton

Vorsitzender des Stadtrates

Schulanmeldung für das Schuljahr 2011/2012

Sehr geehrte Eltern,

wir möchten Sie bitten, Ihr Kind an der Grundschule Jeber-Bergfrieden für das Schuljahr 2011/2012 anzumelden.

Dienstag, 16.02.2010, 08:00 Uhr - 15:00 Uhr

Eingeschult werden die Kinder, die bis zum **30. Juni 2011** das sechste Lebensjahr vollendet haben.

Kinder, die bis zum **30. Juni 2011** das fünfte Lebensjahr vollendet haben, können angemeldet werden.

Bei der Anmeldung ist das Kind vorzustellen und die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.

A. Eißner

Schulleiterin

Grundschule Jeber-Bergfrieden

Angebote für Januar 2010 im Jugendclub „New Age“ Coswig

Woche vom 4. Januar - 8. Januar 2010

Montag: Quatschen über „vergangenes“ Jahr
Dienstag: Abschmücken
Mittwoch: Club geschlossen
Donnerstag: Spielenachmittag
Freitag: Offener Bereich

Woche vom 11. Januar - 15. Januar 2010

Montag: Dartturnier
Dienstag: Ratespiele
Mittwoch: Backen oder Kochen
Donnerstag: Videonachmittag
Freitag: Offener Bereich

Woche vom 18. Januar - 22. Januar 2010

Montag: Ermittlung und „Krönung“ des Knobelkönig?
Dienstag: Bringt euer Lieblingsbuch mit - Wir lesen daraus!
Mittwoch: Backen oder Kochen
Donnerstag: Nähkurs - gerade Nähte an der Maschine
Freitag: Offener Bereich

Woche vom 25. Januar - 29. Januar 2010

Montag: Bilder mit Enkaustik
Dienstag: Brett- und Würfelspiele
Mittwoch: Backen oder Kochen
Donnerstag: Bowling an der Wii
Freitag: Offener Bereich

Die Angebote der Jugendclubs von *Klieken, Wörpen, Düben* und *Cobbelsdorf* können in den jeweiligen Clubs erfragt werden.

Die Öffnungszeiten von

Mo. - Fr. 13:00 bis 20:00 Uhr

Ferien von 12:00 bis 20:00 Uhr

Die Betreuer des Jugendclub Coswig



Wichtige Mitteilung für alle Kunden der Stadtwerke Coswig (Anhalt)

Aus gegebenem Anlass weisen wir nochmals darauf hin, dass für den Zahlungsverkehr für die Stadtwerke Coswig (Anhalt) ausschließlich die auf den Rechnungen und Gebührenbescheiden genannten Konten bei der Sparkasse Wittenberg und der Volksbank Dessau-Anhalt e. G. zu nutzen sind.

Das ehemalige Konto 3 206 000 067 ist seit dem 01.01.2010 erloschen.

Wir bitten dringend um Beachtung.

Ihre Stadtwerke Coswig (Anhalt)

Veranstaltungen

Wann? 09.01.2010 ab 15.00 Uhr
Wo? Osterfeuerplatz in Serno

Wer oder was ist Knut???

In nordischen Ländern traditionelle Weihnachtsbaumentfernung am genannten St. Knut-Tag, benannt nach Knut IV. dem Heiligen - König von Dänemark -

Bringt alle euren alten Weihnachtsbaum mit oder stellt ihn am 09.01.2010 bis 13.00 Uhr vor die Tür.

Senioren-Club - „Lindenhof“

Einladung für alle tanzfreudigen Bürger der Stadt Coswig und Umgebung zum Tanznachmittag

Unsere nächste Tanzveranstaltung für Senioren und Vorrühständler findet am

Donnerstag, dem 21.01.2010

um 14.30 Uhr im „Lindenhof“ statt.

Bitte beachten Sie:

Karten sind hierfür am 14.01.2010 von 9.00 bis 11.00 Uhr im **Klosterhof** erhältlich.

Vereine und Parteien

Achtung aufgepasst!!!

Fischerprüfung Frühjahr 2010

Der Termin für die nächste Fischerprüfung ist der

20. März 2010; 09:00 Uhr

in der Breitscheidstraße 4 in der Lutherstadt Wittenberg.

Der letzte Termin für die Fischereischeinanwärter zur Abgabe der Anträge auf Zulassung zur Prüfung ist der 22. Februar 2010.

Ein Lehrgang dafür beginnt am 23.01.10 um 08.00 Uhr in der Biethe Dessau/Roßlau nähere Informationen erhalten Sie im Angelladen.

Falkenberg

Mitglied der Prüfungskommission

Der Hundeverein informiert

Das jährliche Hundeeimpfen findet am **23.01.2010 ab 13.30 Uhr** auf dem Hundeplatz statt, anschließend wird um **15.00 Uhr** unsere Jahreshauptversammlung durchgeführt. Die dazugehörige Vorstandssitzung findet am **15.01.2010 um 17.00 Uhr** statt.

Der Vorstand

Die DRK - Familienberatungs- und Begegnungsstätte Coswig informiert

Spezielles Angebot der Woche 11.01.10 - 15.01.10

Montag, 11.01.10

13.00 Uhr „Schuldnerberatung“
14.00 Uhr **Treffen der Brett- und Kartenspieler**

Mittwoch, 13.01.10

14.30 Uhr **„Krebsselfhilfegruppe“** Gruppentreffen
„Wir begrüßen das neue Jahr“ - Erstellung des Jahresarbeitsplanes
17.00 - 18.00 Uhr Beratung oder Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden durch die Hebamme
18.15 - 19.15 Uhr Rückbildungsgymnastik sowie Babymassage bzw. -gymnastik je nach Anfrage
19.30 - 21.00 Uhr Geburtsvorbereitung

Donnerstag, 14.01.10

9.30 Uhr **„Töpfern“**
14.30 Uhr **„Singende Senioren“** Thema: Über Land und Leute
Referentin: Frau Richter und ihre Musikanten
16.00 Uhr Selbsthilfegruppe „Emotionale Gesundheit“

Freitag, 15.01.10

14.00 Uhr „Geselliges Tanzen“

Spezielles Angebot der Woche 18.01.10 - 22.01.10

Montag, 18.01.10

13.00 Uhr „Schuldnerberatung“
14.00 Uhr **Treffen der Brett- und Kartenspieler**

Dienstag, 19.01.10

15.00 Uhr **„Neujahrsbingo“** mit schönen Preisen
Interessenten haben vorher die Möglichkeit ihren Blutdruck messen zu lassen
14.30 Uhr **„Selbsthilfegruppe Diabetiker“** Gruppentreffen

Mittwoch, 20.01.10

17.00 - 18.00 Uhr Beratung oder Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden durch die Hebamme
18.15 - 19.15 Uhr Rückbildungsgymnastik sowie Babymassage bzw. -gymnastik je nach Anfrage
19.30 - 21.00 Uhr Geburtsvorbereitung

Freitag, 22.01.10

8.30 Uhr **„Seniorenfrühstück“**
9.30 Uhr **„Töpfern“**
14.00 Uhr „Geselliges Tanzen“

Erste-Hilfe-Ausbildung

Nächster Termin: 23.01.2010

*LSM - Lehrgang für Führerscheinbewerber

Soziales Hilfsangebot:

Schuldnerberatung

Nächster Termin: 11.01.2010

Vorschau Seniorenreisen 2010

Bei allen unseren Reisen werden Sie von Mitarbeiterinnen des Deutschen Roten Kreuzes begleitet und betreut. Wir würden uns freuen Sie auf unseren Reisen begrüßen zu können.

Lachen Sie bei einem „Närrischen Nachmittag“ mit den Karnevalisten aus und in Elster.

Termin: 21.02.2010

Muttertag im Kurhaus Bad Schmiedeberg

Termin: 09.05.2010

Anmeldungen für alle Angebote jederzeit möglich:

Telefon: 52 00

(Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.)

Der Friederiken Treff lädt ein

Veranstaltungsplan Januar 2010

Telefon 03 49 03/4 74 24 52

Wir wünschen allen unseren Gästen und Besuchern ein gesundes neues Jahr! Auch in diesem Jahr freuen wir uns, Sie wieder herzlich bei uns begrüßen zu dürfen!

Donnerstag, 7. Januar 2010; ab 08.30 Uhr

Frühstücken Sie nicht alleine zuhause! In geselliger Runde schmeckt es doch viel besser. Anschließend finden Brett- und Kartenspiele statt!

Donnerstag, 7. Januar 2010; 15.00 Uhr

Naturheilpraktiker Udo Döring hält einen Vortrag im Friederiken Treff über die **„Schweinegrippe“** - wirklich so gefährlich?

Freitag, 8. Januar 2010; 18.30 Uhr

Lassen Sie sich verzaubern von **„Wiener Walzer Melodien“**. Heute lade ich Sie ganz herzlich zu **„Wiener Walzerträumen“** ins Anhaltische Theater nach Dessau ein.

Montag, 11. Januar 2010; 14.30 Uhr

Treffen unserer Seniorensportgruppe. Wir freuen uns über jedes neue Mitglied!

Mittwoch, 13. Januar 2010; 13.30 Uhr

Bowling Fans aufgepasst! Heute fahren wir ins **Waldschlösschen** nach Klieken und wollen **keine** ruhige Kugel schieben!

Donnerstag, 14. Januar 2010; ab 08.30 Uhr

Frühstücken Sie nicht alleine zuhause! In geselliger Runde schmeckt es doch viel besser. Anschließend finden Brett- und Kartenspiele statt!

Ab **sofort** können Sie bei uns auch in gemütlicher Atmosphäre **Schach** spielen!

Anmeldungen für alle Ausflüge nehmen wir telefonisch oder direkt im Friederikentreff entgegen.

Tun Sie etwas für Ihre Gesundheit - lassen Sie dienstags bei uns ihren Blutdruck messen.

Nutzen Sie auch die vielfältigen Angebote des ASD Pflegedienstes. Schauen Sie einfach bei uns rein - wir beraten Sie gern!

Achtung!

Seit 1. September 2009 hat unser ASD Pflegedienst auch eine Zweigstelle in Wittenberg in der Dessauer Str. 23.

Sprechzeiten sind vorerst Dienstag und Donnerstag von 15.00 bis 17.00 Uhr und nach Vereinbarung!

Wir freuen uns auf ihren Besuch - Ihr Team vom Friederikentreff!

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Coswig

Gottesdienste:

So., 10.01.

| | | |
|-----------|--------|--------------|
| 8.45 Uhr | Göritz | Gottesdienst |
| 10.00 Uhr | Griebo | Gottesdienst |

So., 17.01.

| | | |
|-----------|-------------|--|
| 8.45 Uhr | Möllensdorf | Gottesdienst |
| 10.00 Uhr | Coswig | Gottesdienst mit Kindergottesdienst |

So., 24.01.

| | | |
|-----------|-----------|--------------|
| 8.45 Uhr | Wahlsdorf | Gottesdienst |
| 10.00 Uhr | Griebo | Gottesdienst |

Termine:

Mo., 11.01.

| | | |
|-----------|-------------|--|
| 14.30 Uhr | Möllensdorf | Gemeindenachmittag |
| 19.30 Uhr | Coswig | Vorbereitung und Planung Kinder- vormittage |

Mi., 13.01.

| | | |
|-----------|--------|-------------------------|
| 14.00 Uhr | Coswig | Frauenkreis St. Nicolai |
|-----------|--------|-------------------------|

Do., 14.01.

| | | |
|-----------|----------|--------------------|
| 14.00 Uhr | Köselitz | Gemeindenachmittag |
|-----------|----------|--------------------|

Sa., 16.01.

| | | |
|----------|--------|-----------------|
| 9.30 Uhr | Coswig | Kindervormittag |
|----------|--------|-----------------|

Mo., 18.01.

| | | |
|-----------|-------------|--------------------|
| 14.30 Uhr | Cobbelsdorf | Gemeindenachmittag |
|-----------|-------------|--------------------|

Di., 19.01.

| | | |
|-----------|-------|--------------------|
| 14.30 Uhr | Senst | Gemeindenachmittag |
|-----------|-------|--------------------|

Regelmäßige Gemeindekreise

| | | |
|----------------|-------------|-----------|
| Junge Gemeinde | donnerstags | 18.00 Uhr |
|----------------|-------------|-----------|

Kirchenmusikalische Arbeitskreise:

Im Coswiger Pfarrhaus:

| | | |
|-----------------------|-------------|-----------|
| Posaunenchor | dienstags | 18.30 Uhr |
| Anfänger Posaunenchor | montags | 18.00 Uhr |
| Kirchenchor | donnerstags | 19.30 Uhr |

In der Schlossstraße 6:

| | | |
|----------------------------------|-----------|-----------|
| Flötenkreis für AnfängerInnen | dienstags | 16.00 Uhr |
| Flötenkreis für Fortgeschrittene | dienstags | 16.30 Uhr |

Im Wörpener Pfarrhaus:

| | | |
|------------------|-----------|-----------|
| Blockflötenkreis | mittwochs | 18.00 Uhr |
| Martinschor | mittwochs | 19.30 Uhr |

EVANGELISCHES PFARRAMT ZIEKO

Gottesdienst

Sonntag, 10.01.,

| | |
|----------|---|
| 9:00 Uhr | in Stackelitz Leitung: Pfarrer Pahlings |
|----------|---|

| | |
|-----------|-----------------------------------|
| 10:30 Uhr | in Buko Leitung: Pfarrer Pahlings |
|-----------|-----------------------------------|

Sonntag, 24.01.,

| | |
|----------|---|
| 9:00 Uhr | in Grochewitz Leitung: Pfarrer Pahlings |
|----------|---|

| | |
|-----------|-----------------------------------|
| 10:30 Uhr | in Buko Leitung: Pfarrer Pahlings |
|-----------|-----------------------------------|

Kinder

Kindertreff:

Samstag, 23.01. in Jeber-Bergfrieden

| | |
|------------------|------------------------|
| 9:00 - 10:30 Uhr | Kinder von 5 - 9 Jahre |
|------------------|------------------------|

| | |
|-------------------|--------------------------|
| 11:00 - 12:30 Uhr | Kinder von 10 - 12 Jahre |
|-------------------|--------------------------|

Kindervormittag:

Samstag, 23.01.

| | |
|----------|----------|
| 9:30 Uhr | in Zieko |
|----------|----------|

Thießen: Christenlehre dienstags:

1. - 3. Klasse 14:00 - 15:00 Uhr

5. + 6. Klasse 15:00 - 16:00 Uhr

Frauen

Abende für junge Frauen Tel.: 03 49 03/4 74 52

Konfirmanden:

KonfiCastle 28. - 31.01. auf Schloss Mansfeld

Singkreis

donnerstags 19:30 Uhr; Info bei 03 49 03/6 37 17

Katholische Kirchengemeinde St. Michael

Gottesdienste

Sonntag, den 10.01.10

| | |
|-----------|-----------|
| 09.00 Uhr | Hl. Messe |
|-----------|-----------|

Dienstag, den 12.01.10

| | |
|-----------|--------------|
| 08.00 Uhr | Gottesdienst |
|-----------|--------------|

Sonntag, den 17.01.10

| | |
|-----------|-----------|
| 09.00 Uhr | Hl. Messe |
|-----------|-----------|

Dienstag, den 19.01.10

| | |
|-----------|--------------|
| 08.00 Uhr | Gottesdienst |
|-----------|--------------|

Allen ein gesundes und gesegnetes Jahr

K. Hoffmann

Neuapostolische Kirche

Neuapostolische Kirche Coswig (Anhalt)

www.nakcoswig.de

Gottesdienste:

Sonntag, 10.01.

| | |
|-----------|------------------------|
| 09.30 Uhr | Gottesdienst in Coswig |
|-----------|------------------------|

Mittwoch, 13.01.

| | |
|-----------|-----------------------------|
| 19.30 Uhr | Abendgottesdienst in Coswig |
|-----------|-----------------------------|

Sonntag, 17.01.

| | |
|-----------|------------------------|
| 10.00 Uhr | Gottesdienst in Coswig |
|-----------|------------------------|

| | |
|--|------------------------------|
| | Übertragung aus Braunschweig |
|--|------------------------------|

Mittwoch, 20.01.

| | |
|-----------|-----------------------------|
| 19.30 Uhr | Abendgottesdienst in Coswig |
|-----------|-----------------------------|

Kinder- und Gemeindechor/Kinderunterrichte:

Sonntag, 10.01.

| | |
|-----------|-----------------|
| 08.45 Uhr | Kinderchorprobe |
|-----------|-----------------|

| | |
|-----------|-------------------|
| 09.30 Uhr | Vorsonntagsschule |
|-----------|-------------------|

| | |
|-----------|----------------|
| 09.30 Uhr | Sonntagsschule |
|-----------|----------------|

| | |
|-----------|---------------------|
| 09.30 Uhr | Religionsunterricht |
|-----------|---------------------|

Montag, 11.01. und 18.01.

| | |
|-----------|-------------------|
| 19.30 Uhr | Gemeindechorprobe |
|-----------|-------------------|

Gemeindevorsteher:

Gerald Müller

E-Mail: vorsteher@nakcoswig.de



Geburtstage

Die Bürgermeisterin der Stadt Coswig (Anhalt)

gratuliert den Bürgern der Stadt Coswig (Anhalt)

nachträglich ganz herzlich zum Geburtstag

(zum 70., 75. und ab 80 jedes Jahr)

Redaktionsschluss: 21.12.2009

| | | |
|-----------|-----------------------|---------------------|
| am 17.12. | Herrn Gerhard Fechner | zum 81. Geburtstag, |
|-----------|-----------------------|---------------------|

| | | |
|-----------|-----------------|---------------------|
| am 18.12. | Frau Erika Hund | zum 83. Geburtstag, |
|-----------|-----------------|---------------------|

| | | |
|-----------|--------------------|---------------------|
| am 18.12. | Frau Frida Kappert | zum 94. Geburtstag, |
|-----------|--------------------|---------------------|

| | | |
|-----------|---------------------|---------------------|
| am 18.12. | Frau Waldtraut Nebe | zum 82. Geburtstag, |
|-----------|---------------------|---------------------|

| | | |
|-----------|-----------------------|---------------------|
| am 19.12. | Herrn Herbert Knietig | zum 83. Geburtstag, |
|-----------|-----------------------|---------------------|



am 19.12. Herr Manfred Wirth zum 75. Geburtstag,
 am 20.12. Herr Martin Marx zum 75. Geburtstag,
 am 20.12. Herr Wolfgang Opiolka zum 75. Geburtstag,
 am 21.12. Frau Helga Moebes zum 75. Geburtstag,
 am 21.12. Frau Christel Zimmerling zum 82. Geburtstag,
 am 22.12. Frau Irmgard Dannenberg zum 80. Geburtstag,
 am 22.12. Herr Gerhard Naumann zum 88. Geburtstag,
 am 22.12. Herr Max Steinbiß zum 70. Geburtstag,
 am 22.12. Frau Christa Weiner zum 75. Geburtstag,
 am 24.12. Frau Irene Krüger zum 75. Geburtstag,
 am 25.12. Herr Hermann Beier zum 84. Geburtstag,
 am 25.12. Herr Siegfried Müller zum 75. Geburtstag,
 am 25.12. Frau Lydia Reiland zum 80. Geburtstag,
 am 27.12. Herr Richard Haseloff zum 80. Geburtstag,
 am 27.12. Frau Ilse Hoppe zum 81. Geburtstag,
 am 28.12. Frau Brigitte Benedickt zum 70. Geburtstag,
 am 29.12. Herr Richard Wagner zum 88. Geburtstag,
 am 29.12. Frau Angela Wawarofsky zum 83. Geburtstag,
 am 30.12. Herr Heinz Hennig zum 70. Geburtstag,
 am 30.12. Frau Anna Kauert zum 94. Geburtstag,
 am 30.12. Frau Anna Zech zum 84. Geburtstag,
 am 31.12. Frau Helga Gommert zum 85. Geburtstag,
 am 01.01. Frau Gertrud Nehring zum 88. Geburtstag,
 am 01.01. Frau Christa Steiner zum 75. Geburtstag,
 am 03.01. Frau Barbara Hering zum 83. Geburtstag,
 am 05.01. Frau Edith Bauer zum 70. Geburtstag,
 am 05.01. Frau Margarete Eiserbeck zum 88. Geburtstag,
 am 05.01. Herr Johannes Winkler zum 81. Geburtstag,
 am 06.01. Frau Hedwig Dreesen zum 90. Geburtstag,
 am 06.01. Frau Johanna Hess zum 70. Geburtstag,
 am 06.01. Herr Günter Irmer zum 84. Geburtstag,
 am 06.01. Herr Günter Möller zum 70. Geburtstag.

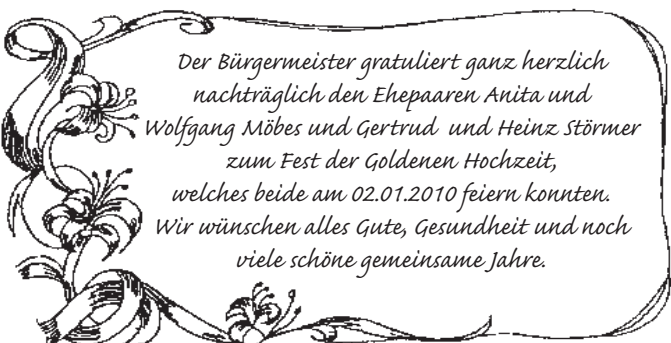
Ortschaft Buko:
 am 19.12. Frau Gertrud Breiter zum 87. Geburtstag,
Ortschaft Cobbelsdorf:
 am 24.12. Frau Christel Ritsch zum 65. Geburtstag,
 am 29.12. Frau Irene Lippisch zum 80. Geburtstag,
 am 29.12. Herr Willi Friedrich zum 83. Geburtstag,
Ortschaft Düben:
 am 24.12. Frau Waltraud Hierer zum 77. Geburtstag,
 am 25.12. Frau Gerda Anton zum 78. Geburtstag,
 am 30.12. Frau Annemarie Düben zum 70. Geburtstag,
 am 30.12. Frau Martha Lehmann zum 88. Geburtstag,
 am 01.01. Herrn Karl-Heinz Böer zum 70. Geburtstag,
Ortschaft Hundeluft:
 am 18.12. Frau Elli Knappe zum 84. Geburtstag,
 am 19.12. Frau Rosa Mitsching zum 70. Geburtstag,
Ortschaft Jeber-Bergfrieden und Ortsteil Weiden:
 am 15.12. Frau Frieda Klausnitzer zum 85. Geburtstag,
 am 18.12. Frau Roswitha Brasack zum 70. Geburtstag,
 am 22.12. Frau Else Schmidt zum 86. Geburtstag,
 am 23.12. Frau Marie Wenzel zum 82. Geburtstag,
 am 26.12. Herr Werner Schleinitz zum 83. Geburtstag,
 am 30.12. Frau Hanni Jakob zum 82. Geburtstag,
 am 06.01. Frau Hanni Frenkel zum 80. Geburtstag,
Ortschaft Klieken und Ortsteil Buro :
 am 18.12. Herrn Heinrich Nörenberg zum 89. Geburtstag,
 am 19.12. Herrn Rudi Gerngroß zum 83. Geburtstag,
 am 23.12. Frau Frieda Obst zum 97. Geburtstag,
 am 26.12. Frau Henny Pest zum 80. Geburtstag,
 am 27.12. Herrn Fritz Mellin zum 88. Geburtstag,
 am 01.01. Herrn Werner Murk zum 82. Geburtstag,
 am 03.01. Herrn Günter Gommert zum 70. Geburtstag,
 am 06.01. Herrn Christian Knoche zum 86. Geburtstag,
Ortschaft Köselitz:
 am 05.01. Frau Erika Uhlemann zum 79. Geburtstag,
 am 06.01. Frau Brunhilde Koppe zum 80. Geburtstag,
Ortschaft Möllensdorf:
 am 06.01. Frau Ingeborg Schröter zum 77. Geburtstag,
Ortschaft Senst:
 am 24.12. Frau Emma König zum 89. Geburtstag,
 am 25.12. Frau Irene Rudolph zum 76. Geburtstag,
 am 26.12. Frau Gertrud Schrödter zum 83. Geburtstag,
Ortschaft Serno und Ortsteile Görzitz und Grochewitz :
 am 25.12. Frau Herta Balzer zum 75. Geburtstag,
 am 26.12. Frau Ursula Rettig zum 78. Geburtstag,
 am 30.12. Herrn Franz Müller zum 80. Geburtstag,
 am 01.01. Frau Inge Hansche zum 70. Geburtstag,
Ortschaft Stackelitz:
 am 31.12. Frau Ruth Hoffmann zum 79. Geburtstag,
Ortschaft Wörpen:
 am 20.12. Herrn Fritz Engel zum 80. Geburtstag,
 am 21.12. Frau Dorothea Gartmann zum 76. Geburtstag,
 am 02.01. Frau Walli Körnicke zum 82. Geburtstag,
Ortschaft Zieko:
 am 18.12. Herrn Franz Heine zum 86. Geburtstag,
 am 26.12. Frau Helene Meister zum 89. Geburtstag,
 am 03.01. Herrn Karl-Heinz Schröter zum 75. Geburtstag.



Die Bürgermeisterin der Stadt Coswig (Anhalt) und die Ortsbürgermeister/in gratulieren ganz herzlich nachträglich zum Geburtstag: (65., 70., ab 75 jedes Jahr)



Ortschaft Bräsen:



Die Bürgermeister der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) gratulieren ganz herzlich nachträglich ihren Bürgern zum Geburtstag



(zum 65., 70. und ab 75 jedes Jahr)
Redaktionsschluss: 21.12.2009
Thießen und Ortsteil Luko
 am 19.12. Frau Christel Teichelmann zum 76. Geburtstag,
 am 25.12. Frau Liesbeth Nebel zum 78. Geburtstag,
 am 28.12. Frau Martha Voge zum 89. Geburtstag,
 am 30.12. Frau Hildegard Babekuhl zum 84. Geburtstag,
 am 02.01. Frau Minna Arndt zum 86. Geburtstag,
 am 06.01. Herrn Paul Rien zum 82. Geburtstag,
 am 06.01. Herrn Rudolf Ponitka zum 70. Geburtstag.